

Sanierungs- und Restrukturierungsberatung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für
Ihr Unternehmen

Grenzen der Gläubigergruppierung im StaRUG

Insolvenzantrag trotz Führungslosigkeit zulässig

Aktuelle Buchhaltung als Rückgrat des Unternehmens

Arbeitskreis Krisenfrüherkennung gegründet

JUVE: BBR ist Top-Wirtschaftskanzlei 2025/2026

Inhaltsverzeichnis

EDITORIAL

S. 03

THEMEN DES MONATS

Grenzen strategischer Gläubigergruppierung im StaRUG-Verfahren

S. 04

Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

Führungslos und prozessunfähig: Insolvenzantrag dennoch zulässig

S. 06

Rechtsanwalt Mike Zerbst

Aktuelle Buchhaltung: Das Rückgrat Ihres Unternehmens –
Warum eine verzögerte Bearbeitung teuer wird

S. 08

Horst Huschauer, Manager Finance, plenovia GmbH | Gastbeitrag

Ständiger Arbeitskreis Krisenfrüherkennung (AK-KFE) gegründet

S. 10

Rechtsanwalt Sascha Borowski, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

BBR von JUVE erneut als TOP-Wirtschaftskanzlei 2025/2026
im Bereich Insolvenzverfahren ausgezeichnet

S. 11

Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

AKTUELLES

S. 12

KONTAKT

S. 16

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die Anforderungen und Lösungsansätze im Umgang mit Krisen verändern sich kontinuierlich, und zwar sowohl auf rechtlicher als auch auf praktischer Ebene. In dieser Ausgabe beleuchten wir aktuelle Entwicklungen, Rechtsprechung und praxisrelevante Erfolgsfaktoren, die für Berater, Unternehmen und Entscheider gleichermaßen von Bedeutung sind. Ich lade Sie herzlich ein, einen Blick in die einzelnen Beiträge zu werfen.

Grenzen strategischer Gläubigergruppierung im StaRUG-Verfahren. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des StaRUG zeigt sich: Das Instrument ist in der Beratungspraxis angekommen. In meinem Beitrag beleuchte ich eine interessante Entscheidung aus Düsseldorf zur Frage rechtlicher Grenzen einer strategischen Gruppenbildung.

Führungslos und prozessunfähig: Insolvenzantrag dennoch zulässig. Kann eine führungslose GmbH trotz Prozessunfähigkeit einen Insolvenzantrag stellen? Das Landgericht Oldenburg hatte über einen praxisrelevanten Fall zu entscheiden und liefert wichtige Klarstellungen für Konstellationen, in denen Gesellschaften ohne Geschäftsführung in die Insolvenz geraten. Dies berichtet Rechtsanwalt Mike Zerbst.

Aktuelle Buchhaltung: Das Rückgrat Ihres Unternehmens – Warum eine verzögerte Bearbeitung teuer wird. Eine zeitnahe Buchhaltung ist weit mehr als eine formale Pflicht. Sie ist die Grundlage für Steuerung, Risikomanagement und Krisenfrüherkennung.

Horst Huschauer, Manager Finance bei plenovia, zeigt in seinem Beitrag, warum Verzögerungen schnell teuer werden und welche zentrale Rolle die Buchhaltung für Planung, Controlling und Sanierung spielt.

Ständiger Arbeitskreis Krisenfrüherkennung (AK-KFE) gegründet – Impulse für Praxis und Gesetzgebung. Mit der Gründung des AK-KFE wird die Bedeutung frühzeitiger Krisenerkennung weiter gestärkt. Der Beitrag von Rechtsanwalt Sascha Borowski verdeutlicht, warum gerade vor dem Hintergrund von § 1 StaRUG noch erheblicher Nachholbedarf besteht und welche Chancen sich für Unternehmen durch eine konsequente Umsetzung ergeben.

BBR von JUVE erneut als TOP-Wirtschaftskanzlei 2025/2026 im Bereich Insolvenzverfahren ausgezeichnet. Die erneute Auszeichnung als TOP-Wirtschaftskanzlei im Bereich Insolvenzverfahren bestätigt die kontinuierliche fachliche Exzellenz und das besondere Engagement unseres Teams, berichtet Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR. Wir freuen uns sehr über diese Anerkennung und danken unseren Mandanten für ihr Vertrauen.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und wertvolle Impulse.

Haben Sie Fragen oder Gesprächsbedarf? Wir stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Ihr Dr. Utz Brömmekamp
Rechtsanwalt

Grenzen strategischer Gläubigergruppierung im StaRUG-Verfahren

LG Düsseldorf vom 20.03.2025 - 314c T 3/25 -
[NZI 2025, 513]

Zum fünften Mal jährt sich das Inkrafttreten des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG). Das neu geschaffene Restrukturierungsverfahren ist in der Beratungspraxis angekommen. Es haben sich bereits ein paar typische Fallkonstellationen entwickelt, bei denen das StaRUG sinnvoll zum Einsatz gekommen ist, sei es bei der Restrukturierung von Anleihen und sonstigen Finanzverbindlichkeiten oder zum Zwecke der Sanierung durch die Gestaltung von Rechten der Anteilseigner, dies zuletzt auch ohne jegliche Beteiligung von Fremdgläubigern als klassische „Gesellschafterpläne“.

Rechtsfortbildung

Die Rechtsprechung hat seit Inkrafttreten des StaRUG kräftig an dessen Einordnung und Auslegung mitgewirkt, zuletzt mit einem die Planbestätigung verweigern den Beschluss durch das Amtsgericht (Restrukturierungsgericht) Düsseldorf.

Sachverhalt

Bei der Schuldnerin handelte es sich um eine GmbH aus dem Druckereigewerbe, die am 30.06.2024 beim zuständigen Restrukturierungsgericht ein Restrukturierungsvorhaben angezeigt hatte.

Der Restrukturierungsplan sah als Planbetroffene drei Gläubigergruppen vor, nämlich die **C-Bank** mit Forderungen i. H. v. rund. 656 T€ in Gruppe 1, fünf ausgewählte **Kleingläubiger** mit Forderungen von insgesamt rund 7,6 T€ in Gruppe 2 und letztlich den **geschäftsführenden Gesellschafter** mit einer nachrangigen Forderung über 73 T€ in Gruppe 3.

Der Plan sah für die Gruppen 1 und 2 Befriedigungsquoten von je 1 Prozent und für die Gruppe 3 keinerlei Quote vor. Das Restrukturierungsgericht hat die Bestätigung des Plans verweigert. Die dagegen erhobene Beschwerde der Schuldnerin blieb vor dem Landgericht (LG) Düsseldorf erfolglos.

Der die Bestätigung ablehnende Beschluss war auf drei Gründe gestützt:

- **Für das Restrukturierungsziel nicht relevant**

Die Forderungen der Gruppe 2 seien für das Erreichen des Restrukturierungsziels irrelevant, da die drohende Zahlungsunfähigkeit allein durch die Restrukturierung



Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

der Großgläubigerforderung in Gruppe 1 abzuwenden sei, die Liquiditätsplanung hingegen die Zahlung der Kleingläubigerforderungen in Gruppe 2 verkrachte. Aus dieser fehlenden Relevanz für die Erreichung des Restrukturierungsziels zieht das Gericht den Schluss, dass die Gruppe 2 nur zu dem Ziel zusammengestellt worden sei, um ein gewünschtes Abstimmungsergebnis zu erreichen, d. h. im konkreten Fall, die C-Bank in Gruppe 1 „überstimmen“ zu können.

- **Fehlerhaftes Auswahlermessen**

Da es eine größere Anzahl von Gläubigern, auch Kleingläubigern, gegeben habe, sei die Auswahl von nur fünf und ohne weitere Begründung ausgesuchten Gläubigern willkürlich und damit nicht sachgerecht.

- **Gesellschaftsrechtliche Treuepflicht**

Die Auswahl des geschäftsführenden Gesellschafters hält das Gericht ebenfalls für nicht sachgerecht, da dessen Forderung die Liquidität der Schuldnerin schon deshalb nicht tangiere, weil die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht eine Rückforderung ohnehin ausschließe.

Sachgerechte Gruppenauswahl und Gruppenbildung

Es ist eine durchaus interessante Frage, wie weit die richterliche Prüfung der Gruppenauswahl und -zusammenstellung im Rahmen des StaRUG gehen darf. Zurecht betont das AG Nürnberg (Beschluss v. 21.06.2023 – RES 397/23; zustimmend AG Stuttgart v. 11.12.2024 – 6 RES 1243/24), dass sich der Prüfungsumfang des Gerichts auf die Rechtmäßigkeit beschränke und nicht etwa die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit zum Inhalt habe.

Vor diesem Hintergrund ist die Frage zu beantworten, ob es im vorliegenden Fall die Angelegenheit des Gerichtes ist, zu beurteilen, ob zum einen die Auswahl



bestimmter Gläubiger und zum anderen bestimmter Forderungen sachgerecht ist. Was dem Sanierungsziel dienlich ist bzw. sein soll, bestimmt in erster Linie der Schuldner. Das StaRUG ist sein Verfahren.

Missbrauch bei der Gruppenbildung

Wobei die Gerichte sicherlich darauf zu achten haben, dass vom StaRUG nicht in missbräuchlicher Weise Gebrauch gemacht wird. Zu dieser Thematik ist zu beobachten, dass Plangestalter zunehmend unter Generalverdacht geraten, die Gruppenbildung in rechtsmissbräuchlicher Absicht nur zur Gestaltung erforderlicher Mehrheiten „manipulieren“ zu wollen.

Es besteht sicherlich Einigkeit, dass ein StaRUG-Verfahren nicht für solche Zwecke instrumentalisiert werden darf. Aber der Schluss, jegliche Gruppenbildung, deren Sinnhaftigkeit sich dem Gericht ggfs. nicht erschließt, als manipulativ zu brandmarken, ist jedenfalls vorschnell und bedarf einer fundierteren Feststellungs- bzw. Entscheidungsgrundlage und mehr als eines bloßen Verdachts oder einer entsprechenden Vermutung.

Gesellschafterbeiträge

Fragwürdig erscheint der Beschluss des AG Düsseldorf, soweit es um die angeblich fehlende Relevanz der Gesellschafterforderung in Gruppe 3 geht. Wenn nämlich grundsätzlich die Treuepflicht eines Gesellschafters eine Einbeziehung seiner Forderung in ein StaRUG-Verfahren ausschliesse, müssten Gesellschafterforderungen wohl per se als nicht im StaRUG restrukturierbar angesehen werden. Gesellschafter könnten damit im Zweifel gut leben. Aber im Sinne des Gesetzgebers wäre dies sicher nicht, sieht doch das StaRUG Gesellschafterbeiträge und die Bildung von Gesellschaftergruppen ausdrücklich vor oder verlangt diese sogar.

Nun hat der BGH das Wort...

Es ist ausgesprochen erfreulich, dass im vorliegenden Fall die Rechtsbeschwerde zugelassen wurde, so dass sich nunmehr der BGH (Bundesgerichtshof) mit der Sache befasst und eine der ersten oder sogar die erste höchstrichterliche Entscheidung zu diesen wichtigen Fragen des StaRUG erwartet werden kann.

Führungslos und prozessunfähig: Insolvenzantrag dennoch zulässig

Was passiert, wenn eine GmbH keinen Geschäftsführer mehr hat und zahlungsunfähig wird? Kann sie einen zulässigen Insolvenzantrag stellen oder ist sie handlungsunfähig? Genau um diese Frage ging es vor dem Landgericht Oldenburg. Das Beschwerdegericht musste entscheiden, ob eine führungslos gewordene und deshalb prozessunfähige GmbH, die zugleich Komplementärin einer bereits insolventen GmbH & Co. KG ist, einen Insolvenzantrag über ihr Vermögen stellen darf.

Führungslosigkeit nach Todesfall

Die Ausgangslage war klar: Die Beschwerdeführerin ist eine GmbH, deren alleiniger Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter im August 2023 verstorben ist. Seitdem war die Gesellschaft führungslos. Der Verstorbene war gleichzeitig alleiniger Kommanditist einer GmbH & Co. KG, über deren Vermögen bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet worden war (Amtsgericht Oldenburg, Az.: 65 IN 26/23, Beschluss vom 01.09.2023). Trotz der Führungslosigkeit stellte der verbleibende Minderheitsgesellschafter der GmbH am 21.11.2024 beim Amtsgericht Oldenburg einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft.

Argumentation des Amtsgerichts Oldenburg

Das Amtsgericht Oldenburg wies den Antrag mit Beschluss vom 06.12.2024 zurück. Nach Auffassung des Gerichts ist der Antrag unzulässig, da die Schuldnerin nicht prozessfähig sei. Begründet wurde dies wie folgt:

Eine GmbH wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Geschäftsführer vertreten (§ 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG). Ohne gesetzlichen Vertreter sei die Gesellschaft nicht prozessfähig im Sinne der §§ 4 InsO, 51 Abs. 1 ZPO. Neben der Insolvenzfähigkeit gemäß § 11 Abs. 1 InsO sei für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch die Prozessfähigkeit erforderlich, also die Fähigkeit, selbst oder durch bestellte Vertreter Verfahrenshandlungen wirksam vor- und entgegenzunehmen. Ein Insolvenzantrag eines nicht prozessfähigen Schuldners müsse daher als unzulässig zurückgewiesen werden.

Das Amtsgericht stützte sich auf einige Entscheidungen und Literaturstellen, die diese restriktive Sichtweise vertreten (Landgericht Kleve, Beschluss vom 21. März 2017, Az.: 4 T 577/16, juris; Amtsgericht München, Verfügung vom 6. Juli 2007, Az.: 1506 IN 959/07, juris; Amtsgericht Hannover, Beschluss vom 30. November



Rechtsanwalt Mike Zerbst

2021, Az.: 903 IN 451/21, juris; MüKInsO/Ganter/Bruns, 4. Aufl. 2019, InsO § 4 Rn. 45a, beck-online; Uhlenbruck/Pape, 15. Aufl. 2019, InsO § 4 Rn. 4, beck-online; BeckOK InsR/Wolfer, 37. Ed. 1.11.2024, InsO § 15a Rn. 15a, beck-online).

Bereits in einem früheren Beschluss vom 24. Juni 2016, Az.: 65 IN 9/16, hatte das Amtsgericht Oldenburg diese Rechtsauffassung vertreten. Sie findet zwar in einzelnen Gerichtsentscheidungen (zuletzt Amtsgericht Hannover, Beschluss vom 30.11.2021, Az.: 903 IN 451/21) und in Teilen der Literatur Zustimmung, dürfte aber nicht als herrschende Meinung gelten.

Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu dieser Frage liegt bisher nicht vor. Nach Auffassung des Amtsgerichts könne nur die Bestellung eines Notgeschäftsführers (§ 29 BGB) oder eines Verfahrenspflegers (§§ 4 InsO, 57 ZPO) Abhilfe schaffen.

Argumentation der Beschwerdeführerin

Die GmbH hat hiergegen sofortige Beschwerde eingelegt. Sie wies darauf hin, dass die rechtsfehlerhafte Auffassung des Amtsgerichts zu einem praktischen und rechtlichen Widerspruch führt. Nach §§ 15 Abs. 1 S. 2, 15a Abs. 3 InsO sind die Gesellschafter bei Führungslosigkeit im Sinne des § 10 Abs. 2 S. 2 InsO verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen. Dies ist haftungs- und strafrechtlich relevant. Würde ein solcher Antrag wegen angeblicher Prozessunfähigkeit abgewiesen, könnten die Gesellschafter diese gesetzliche Pflicht faktisch nicht erfüllen. Eine derartige Auslegung würde das Ziel des Gesetzes unterlaufen, dass Insolvenzanträge rechtzeitig gestellt werden, um Verzögerungen zu verhindern und rechtliche Risiken für Gesellschafter zu vermeiden.



Entscheidung des Landgerichts Oldenburg

Das Landgericht prüfte die Beschwerde umfassend. Dabei stellte es fest, dass die Frage, ob ein von einer führungslosen GmbH gestellter Insolvenzantrag wegen des Fehlens der Prozessfähigkeit unzulässig sei, in Literatur und Rechtsprechung umstritten ist. Während das Amtsgericht und einige andere Gerichte die Ansicht vertreten, dass führungslose GmbHs ohne Notgeschäftsführer oder Verfahrenspfleger keinen wirksamen Insolvenzantrag stellen können, gehen der überwiegende Teil der Literatur (K. Schmidt InsO/Gundlach, 20. Aufl. 2023, InsO § 15 Rn. 14, beck-online; Laroche NZI 2016, 927; Knauth, NZI 2018, 55, beck-online) sowie einzelne Gerichte (Landgericht München I, Beschluss vom 29. Juli 2013, Az.: 14 T 15462/13, Rn. 9, juris) davon aus, dass auch eine führungslose GmbH im Insolvenzverfahren prozess- und damit verfahrensfähig ist. Die Kammer des Landgerichts schloss sich dieser Auffassung an.

Zwar enthalten die § 15 Abs. 1 S. 2 InsO und § 15a Abs. 3 InsO keine ausdrückliche Regelung zur Verfahrensfähigkeit einer führungslosen Gesellschaft, wenn ein Gesellschafter den Insolvenzantrag stellt. Dennoch wurden diese Vorschriften genau für den Fall der Führungslosigkeit geschaffen. Das Ziel besteht darin, Verzögerungen bei der Insolvenzeröffnung zu verhindern, Missbrauch durch sogenannte Firmenbestattungen zu erschweren und die rechtzeitige Einleitung von Verfahren zu ermöglichen (BT-Drs. 16/6140, S. 54; Sternal, NZI 2022, 270, 274 f., beck-online). Hierdurch sollen sowohl die Altgläubiger vor einer weiteren Verringerung der Haftungsmasse als auch die Neugläubiger vor einem Vertragsabschluss mit notleidenden Gesellschaften geschützt werden. Es wäre widersprüchlich, Gesellschaftern einer führungslosen GmbH eine Antragspflicht aufzuerlegen und gleichzeitig den auf dieser Pflicht beruhenden Antrag wegen fehlender Prozessfähigkeit zurückzuweisen (vgl. Laroche, NZI 2016, 927).

Zudem wies das Gericht darauf hin, dass die vom Amtsgericht vorgeschlagene Möglichkeit der Bestellung eines geeigneten Notgeschäftsführers in der Praxis nur schwer umsetzbar ist. Bei einer insolventen Gesellschaft dürfte sich kaum jemand bereit erklären, für einen oft wertlosen Vergütungsanspruch, der nur gegenüber der zahlungsunfähigen Gesellschaft besteht, nahezu unabsehbare Haftungsrisiken einzugehen.

Auch sei die Bestellung eines Verfahrenspflegers nach § 57 ZPO problematisch, da der Wortlaut dieser Vorschrift („soll eine nicht prozessfähige Partei verklagt werden“) auf Passivverfahren und damit vor allem auf Gläubigeranträge bezieht und deswegen auf Eigenanträge der Gesellschaft nicht anwendbar ist.

Schließlich hätte das Amtsgericht selbst bei Anwendung der abweichenden Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin zunächst ausreichend Gelegenheit geben müssen, für die Verfahrensfähigkeit zu sorgen, sei es durch Beantragung der Bestellung eines Verfahrenspflegers oder eines Notgeschäftsführers.

Eine führungslose und insolvente GmbH kann handeln

Das Landgericht Oldenburg stellt somit klar: Eine führungslose und damit prozessunfähige GmbH darf einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen stellen. Andernfalls drohen masseschädigende Zeitverzögerungen zulasten der Gläubiger. Die Zurückweisung des Antrags als unzulässig ist mit dem Gesetzeswortlaut und dem Sinn der Insolvenzvorschriften unvereinbar. Die Führungslosigkeit einer insolventen Gesellschaft hat also nicht deren Handlungsunfähigkeit zur Folge. Vielmehr geht die Insolvenzantragspflicht auf jeden Gesellschafter der GmbH über, die er wirksam erfüllen kann.

Aktuelle Buchhaltung: Das Rückgrat Ihres Unternehmens – Warum eine verzögerte Bearbeitung teuer wird

Eine aktuelle Buchhaltung ist mehr als Pflicht. Sie ist ein Blick in den Rückspiegel, Basis für ein Frühwarnsystem, für Entscheidungen und das Risikomanagement. Ein Rückstand führt zu falschen Entscheidungen, Risiken und Misserfolg. Im Krisenfall drohen Nichterkennung, Fehlentwicklungen und Insolvenz. Monatliche Reports, Planung und Controlling basieren auf der Buchhaltung und sind somit ein strategischer Erfolgsfaktor!

Buchhaltung als Frühwarnsystem

Die Buchhaltung ist das Nervensystem Ihres Unternehmens. Doch während viele Unternehmer sie als lästige Bürokratie empfinden, zeigt die Praxis: Eine nicht aktuell geführte Buchhaltung ist wie ein Blindflug ohne Instrumente. Die Folgen reichen von Liquiditätsengpässen über steuerliche Risiken bis hin zu existenzbedrohenden Krisen.

Besonders kritisch wird es in der Krise, also in der Situation, in der ein Berater im Rahmen einer Sanierung hinzugezogen wird. Dann ist es oft fünf vor zwölf – und die Kosten für die Aufarbeitung sind um ein Vielfaches höher als bei laufender Betreuung, sofern eine solche überhaupt noch möglich ist.

Dieser Artikel zeigt, warum eine aktuelle Buchhaltung nicht nur Pflicht ist, sondern auch ein zentrales Instrument der Risikofrüherkennung darstellt, und welche dramatischen Konsequenzen ein Rückstand haben kann.

Die zwei Szenarien – Laufender Betrieb vs. Sanierung

1. Im laufenden Geschäftsbetrieb: Verpasste Chancen und schleichende Risiken

a) Liquidität: der stille Killer

Eine nicht aktuelle Buchhaltung führt zu verzerrten Zahlen und somit zu falschen Entscheidungen. Unternehmen, die ihre Forderungen, Verbindlichkeiten oder die Entwicklung ihres Cashflows nicht täglich im Blick haben, riskieren:

- **Unbemerkte Zahlungsausfälle** von Kunden, die sich summieren und plötzlich zu Liquiditätslücken führen.
- **Verpasste Skonti** oder ungünstige Zahlungsziele, weil Rechnungen nicht zeitnah verbucht werden.
- **Überzogene Kreditlinien**, weil der tatsächliche Finanzbedarf nicht transparent ist.

Beispiel: Ein mittelständischer Zulieferer bemerkte erst nach sechs Monaten, dass ein Großkunde regelmäßig zu spät zahlte. Die kumulierten Ausfälle führten



Horst Huschauer, Manager Finance, plenovia GmbH

zu einem Liquiditätsengpass. Hätte die Buchhaltung monatlich die Altersstruktur der Forderungen analysiert, wäre dieses Muster früh erkennbar gewesen.

b) Steuerliche Fallstricke und Bußgelder

Das Finanzamt zeigt bei Verspätungen keine Gnade. Es drohen nicht nur Säumniszuschläge, sondern auch:

- **Nachzahlungen mit Zinsen**, wenn Voranmeldungen (z. B. Umsatzsteuer) zu spät oder falsch abgegeben werden.
- **Betriebsprüfungen**, die durch unplausible oder lückenhafte Unterlagen ausgelöst werden.
- **Persönliche Haftung** des Geschäftsführers bei grober Fahrlässigkeit.

c) Fehlende Risikofrüherkennung

Buchhaltungssysteme liefern heutzutage mehr als nur Zahlenkolonnen: Moderne Systeme bieten Kennzahlen und gemeinsam mit einem Controlling Lenkungs- und Frühwarnsysteme an. Wer seine Buchhaltung nicht aktuell führt, verzichtet auf:

- **Kennzahlen wie Debitorenlaufzeit, Lagerumschlag oder Deckungsbeiträge**, die früh auf Probleme hinweisen.
- **Automatische Abweichungsanalysen** (z. B. „Warum sind die Materialkosten plötzlich um 20 Prozent gestiegen?“).
- **Benchmarking** mit Branchenwerten, um rechtzeitig gegenzusteuern.

Praxis-Tipp: Nutzen Sie digitale Tools und ein Controlling, das Ihnen monatlich automatisierte Reports liefert. So erkennen Sie Trends, bevor sie zur Krise werden.



2. In der Sanierung: Wenn der Berater kommt und die Buchhaltung ein Trümmerfeld ist?

a) Zeitdruck und hohe Kosten

Wird im Rahmen einer Sanierung ein Berater hinzugezogen, ist die Buchhaltung oft monate- oder sogar jahrelang nicht gepflegt worden. Die Folgen:

- **Wochenlange Aufarbeitung** statt sofortiger Krisenanalyse, wertvolle Zeit geht verloren.
- **Kostenexplosion**, weil Buchhalter und Steuerberater Überstunden leisten müssen, um die Unterlagen aufzubereiten.
- **Unsichere Datenbasis**, die jede Sanierungsplanung erschwert und das Risiko eines Misserfolgs erhöht.

Beispiel: Ein Handelsunternehmen stand vor der Insolvenz. Die Buchhaltung war 18 Monate im Rückstand. Allein die Aufbereitung der Zahlen dauerte drei Wochen – Zeit, die für Verhandlungen mit Banken und Lieferanten fehlte.

b) Vertrauensverlust bei Stakeholdern

Banken, Investoren und Lieferanten verlangen bei Sanierungen aktuelle, belastbare Zahlen. Fehlen diese, drohen:

- **Kreditkündigungen**, weil die Hausbank keine transparente Liquiditätsplanung erhält.
- **Lieferstopps**, weil Lieferanten das Ausfallrisiko nicht einschätzen können.
- **Abbruch** von Sanierungsgesprächen, weil potenzielle Investoren misstrauisch werden.

Beispiel: In einem Unternehmen, das erfolgreich die Insolvenz in Eigenverwaltung beantragte, wurde zusätzlich die Buchhalterin krank. Aufgrund der mangelnden Datenlage waren für die Berater viele Risikofaktoren nicht erkennbar und auch der Geschäftsführung nicht bewusst, was zu mehreren kritischen Fehleinschätzungen führte. Im Ergebnis wurde das Unternehmen trotz aller Bemühungen in einer Regelinsolvenz abgewickelt.

c) Juristische Risiken und Haftung

In der Krise kann die fehlende Buchhaltung schnell zum Minenfeld werden:

- **Strafrechtliche Konsequenzen**, wenn Insolvenzantragspflichten nicht eingehalten werden, weil die Zahlen nicht aktuell sind.

- **Persönliche Haftung** des Geschäftsführers für Steuerschulden oder Sozialabgaben.
- **Anfechtungsrisiken**, wenn Zahlungen an Gläubiger aufgrund falscher Zahlen getätigt wurden.

Warnung: Im Insolvenzfall prüft der Insolvenzverwalter die Buchhaltung akribisch. Lücken oder Fehler können zu persönlichen Haftungsrisiken führen.

Fazit: Die Buchhaltung als strategischer Erfolgsfaktor

Eine aktuelle Buchhaltung ist kein Luxus, sondern eine Überlebensversicherung. Im laufenden Betrieb sichert sie die Liquidität, minimiert Risiken und ermöglicht datengetriebene Entscheidungen. In der Krise entscheidet sie über den Erfolg oder das Scheitern der Sanierung. Vier Handlungsempfehlungen für Unternehmer:

1. **Automatisieren Sie Ihre Buchhaltung** und nutzen Sie digitale Tools und Cloud-Lösungen, um Echtzeitdaten zu erhalten.
2. **Etablieren Sie monatliche Reports** und analysieren Sie Kennzahlen wie Cashflow, Forderungslaufzeit und Kostenstruktur, Zahlungsfähigkeit und Liquiditätsplanung für die nächsten zwölf Monate.
3. **Nutzen Sie ein Controlling:** Ein funktionierendes Controlling erarbeitet mit Ihnen eine Planung, analysiert Abweichungen davon und liefert datenbasierte Entscheidungsgrundlagen. Das hilft Ihnen bei der Steuerung des Unternehmens und ermöglicht eine Krisenfrüherkennung.
4. **Beziehen Sie Ihren Berater frühzeitig ein** – nicht erst in der Krise, sondern als Sparringspartner für strategische Entscheidungen.

Die Buchhaltung ist Ihr Bordcomputer, der die wichtigsten Daten anzeigt. Diese sind aber nur dann nutzbar, wenn sie aktuell sind. Kennzahlen und Controlling, die darauf aufbauen, sind wie ein Navigationssystem: Wer sie ignoriert, fährt im Nebel. Wer sie nutzt, kommt sicher ans Ziel.

Ihr Unternehmen befindet sich in einer finanziellen Krise? Wir beraten und begleiten Sie. Beispielsweise unterstützen wir Sie dabei, Ihr Unternehmen mittels einer Insolvenz in Eigenverwaltung oder eines Schutzschirmverfahrens für die Zukunft profitabel und liquide aufzustellen. In diesem Rahmen können auch Missstände in der Buchhaltung und in Prozessabläufen korrigiert werden.

Ständiger Arbeitskreis Krisenfrüherkennung (AK-KFE) gegründet – Impulse für Praxis und Gesetzgebung

Mit der Gründung des Ständigen Arbeitskreises Krisenfrüherkennung (AK-KFE) wird ein wichtiger Schritt unternommen, um die frühzeitige Erkennung unternehmerischer Krisen stärker in Wissenschaft und Praxis zu verankern. Gerade vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anforderungen des § 1 StaRUG zeigt sich, dass eine wirksame Krisenfrüherkennung in vielen Unternehmen noch nicht konsequent umgesetzt wird, obwohl sie entscheidend dazu beitragen kann, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und Handlungsspielräume zu erhalten.

Unter der gemeinsamen Leitung von Prof. Dr. Werner Gleißner und Prof. Dr. Volker Römermann haben sich mehr als 30 ausgewiesene Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis zu dem Arbeitskreis zusammengeschlossen. Die interdisziplinäre Zusammensetzung aus den Bereichen Recht, Restrukturierung, Finanz- und Risikomanagement, Controlling und Mathematik ermöglicht eine ganzheitliche Betrachtung der Herausforderungen rund um die Krisenfrüherkennung.

Der Arbeitskreis verfolgt das Ziel, durch Forschungsprojekte, Fachbeiträge, Veranstaltungen und Veröffentlichungen ein breiteres Bewusstsein für die Bedeutung praxistauglicher Krisenfrüherkennungssysteme zu schaffen. Darüber hinaus sollen Anregungen für den Gesetzgeber formuliert und Stellungnahmen zu aktuellen Gesetzgebungsvorhaben erarbeitet werden.



Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Sascha Borowski

Zu den Gründungsmitgliedern des Arbeitskreises gehört auch **Dr. Utz Brömmekamp**, Geschäftsführer und Partner unserer Kanzlei Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte.

Dr. Utz Brömmekamps Mitwirkung unterstreicht den Anspruch unserer Kanzlei, aktuelle Entwicklungen in der Krisenfrüherkennung und im Restrukturierungsrecht nicht nur zu begleiten, sondern aktiv mitzugestalten.

Ständiger Arbeitskreis Krisenfrüherkennung (AK-KFE)

Ziel:

Frühzeitige Identifikation unternehmerischer Krisen und Förderung praxistauglicher Krisenfrüherkennungssysteme gemäß § 1 StaRUG

Ansatz:

Interdisziplinärer Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis aus den Bereichen Recht, Restrukturierung, Risiko- und Finanzmanagement, Controlling und Mathematik

Aktivitäten:

Forschungsprojekte · Fachveröffentlichungen · Veranstaltungen · Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben

Beteiligung BBR:

Gründungsmitglied vertreten durch Dr. Utz Brömmekamp, Geschäftsführer und Partner der Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Redaktioneller Hinweis:

Der Beitrag basiert auf einem Artikel unter dem Titel „Ständiger Arbeitskreis Krisenfrüherkennung (AK-KFE) gegründet“ aus der aktuellen Ausgabe der Fachzeitschrift Der Sanierungsberater (Ausgabe 4/25).

BBR von JUVE erneut als TOP-Wirtschaftskanzlei 2025/2026 im Bereich Insolvenzverfahren ausgezeichnet

JUVE-Auszeichnung 2025/2026: Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte wurde erneut von JUVE als TOP-Wirtschaftskanzlei 2025 im Rechtsgebiet Insolvenzverfahren ausgezeichnet. Damit zählt BBR zu den ausgewählten TOP-Wirtschaftskanzleien in Deutschland der 28. Ausgabe des JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien. Wir freuen uns sehr über die erneute Auszeichnung!

Das JUVE Handbuch 2025/2026 zeichnet unter anderem Kanzleien sowie Anwältinnen und Anwälte aus, die in ihrem jeweiligen Fach- oder Beratungsfeld überregional für ihre Arbeit einen besonders guten Ruf und einen hohen Bekanntheitsgrad genießen. Im Mittelpunkt der JUVE-Analyse steht die Frage, welche Kanzleien die Bedürfnisse ihrer Mandanten erkannt und mit dem rasanten Wandel dieser Bedürfnisse Schritt gehalten haben.

Das JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien gilt als das Standardwerk im deutschen Anwaltsmarkt. Umfangreiche Recherchen bei Kanzleien, Unternehmensverantwortlichen, Behördenvertretern und Mitarbeitern aus Justiz und Wissenschaft bilden die Grundlage der Analyse. Die JUVE-Redaktion arbeitet unabhängig und greift auf mehr als 25 Jahre Erfahrung im Anwaltsmarkt zurück.

Die JUVE-Auszeichnung 2025/2026 basiert auf mehr als 5.500 Empfehlungen aus über 1.700 Unternehmen. Darüber hinaus wurden mehr als 1.300 Kanzleien per Fragebogen und mehr als 70.000 Mandantinnen und Mandanten per E-Mail kontaktiert. Für die Analyse und Bewertung wertete die 26-köpfige Fachredaktion



unter anderem rund 3.500 ausgefüllte Fragebögen aus und führte über 5.000 Gespräche mit Anwältinnen und Anwälten aus deutschen und internationalen Kanzleien.

Über JUVE:

JUVE ist ein Presseverlag mit Sitz in Köln und berichtet über den Rechts-, Steuer- und Patentmarkt für Kanzleien, Beratungsgesellschaften, Unternehmen, Justiz und Verwaltung. Die Brancheninformationen – Nachrichten und Artikel, Rankings, Marktdaten und Statistiken – veröffentlicht JUVE online sowie in Zeitschriften und Handbüchern. Darüber hinaus veranstaltet der Verlag Fachtagungen, Networking-Events und Preisverleihungen.

Zur [Bewertung im JUVE Handbuch 2025/2026](#)



Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Besuchen und abonnieren Sie unseren [BBR YouTube-Channel](#).

BBR [talk] Folge 10: Dr. Utz Brömmekamp über emotionale Intelligenz in Krisensituationen

Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

Krisensituationen stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Doch worauf kommt es an - reicht Fachkompetenz allein aus? Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp erläutert im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin), warum emotionale Intelligenz gerade in Sanierungs- und Restrukturierungsprozessen eine Schlüsselrolle spielt.

Jetzt anschauen



BBR [talk] Folge 9: Auf Phishing reingefallen: Wie kann ein Anwalt helfen?

Rechtsanwalt Bernd Gindorf

Online-Betrug durch Phishing hat massiv zugenommen. Die Methoden werden immer trickreicher. Wie können sich Banken, Bankkunden und -kunden schützen? Worauf müssen Sie achten, um nicht in die Falle zu tappen? Soll man gleich zur Polizei gehen? Rechtsanwalt Bernd Gindorf klärt im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin) auf.

Jetzt anschauen



BBR [talk] Folge 8: Stefan Eßer zur Deutsch-Italienischen Rechtsberatung im Wirtschaftsrecht

Rechtsanwalt Stefan Eßer

Was erlebt man als deutscher Anwalt in Italien? Wird anders verhandelt als in Deutschland? Ist das italienische Insolvenzrecht eher auf Liquidation oder auf Fortführung des Unternehmens ausgerichtet? Rechtsanwalt Stefan Eßer im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin).

Jetzt anschauen



UNSERE VIDEOPORTRAITS

BBR [people]

Echte Menschen. Starke Köpfe.
Klare Werte.



www.buchalik-broemmekamp.de/ihre-karriere/bbr-people-videoportraits/

Mehr erfahren

Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de

Zur Übersicht



START UP! – Die Wissensquelle für deine erfolgreiche Gründung

Mitautor Rechtsanwalt Hans Georg Fritsche von BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte zeigt, wie sich Gründerinnen und Gründer rechtzeitig für den Ernstfall absichern können.

1. Auflage 2025
Herausgeber: Andy's Media
ISBN: 978-3-000-79299-1



Operative und bilanzielle Sanierung von Bauunternehmen unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber beleuchtet die Krise in der Bauwirtschaft und liefert konkrete Handlungsvorschläge zur Sanierung aus rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Sicht.

1. Auflage 2024
Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Andreas Weißelberg
ISBN 978-3-947-45616-1



Der (vorläufige) Gläubigerausschuss

Der Gläubigerausschuss-Leitfaden gibt den Mitgliedern eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses einen umfassenden Überblick über ihre Rechte und Pflichten.

6. vollständig überarbeitete Auflage, 2024
Herausgeber: Robert Buchalik, Prof. Dr. Hans Haarmeyer, Alfred Kraus
ISBN 978-3-947456-15-4



Operative und bilanzielle Sanierung von Krankenhäusern unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber für das Klinikmanagement zeigt die Möglichkeiten der operativen und bilanziellen Sanierung durch ein Eigenverwaltungs- bzw. Schutzschirmverfahren auf.

1. Auflage 2023
Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Dr. Nicolas Krämer, Andreas Weißelberg
ISBN 978-3-947-45614-7



Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.

5. Auflage 2023
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-13-0



Kündigungsschutz I Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.

2. Auflage 2022
Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book



Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.

1. Auflage 2021
Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3



Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.

1. Auflage 2021
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6



Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Nicht-Betroffene.

2. Auflage 2019
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden!

Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten.

Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer ist die aktuelle Wirtschaftslage existenzbedrohend. Was ist jetzt zu tun? Wir bieten Ihnen eine **kostenlose telefonische Insolvenz-Sprechstunde nach Terminvereinbarung** an. Unsere Experten für Insolvenz- und Sanierungsrecht geben Ihnen eine erste Einschätzung und beantworten erste Fragen.

[Jetzt anfragen](#)



Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.

Wir sind an unserem Hauptsitz in **Düsseldorf**, an fünf Standorten in **Berlin**, **Düren**, **Erfurt**, **Frankfurt am Main** und **Hannover** sowie mit weiteren Insolvenzbüros in **Aachen**, **Chemnitz**, **Coburg**, **Cottbus**, **Dresden**, **Essen**, **Gera**, **Halle (Saale)**, **Hürth**, **Leipzig**, **Lüdenscheid**, **Mönchengladbach** und **Nordhausen** vertreten.

Damit sind wir für unsere Mandanten bundesweit sehr gut erreichbar. Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen betreuen wir direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960



Düren

Am Langen Graben 10
52353 Düren
T 02421 305440



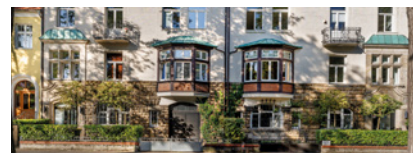
Erfurt

Andreasstraße 37 b-c
99084 Erfurt
T 0361 4303890



Frankfurt

Mainzer Landstraße 86
60327 Frankfurt am Main
T 069 24752150



Hannover

Ellernstraße 34
30175 Hannover
T 0511 51547151

Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne
für Sie da.



Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-140

E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-200

E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht**

T +49 211 828 977-200

E stahlschmidt@bbr-law.de



Sascha Borowski

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 211 828 977-200

E borowski@bbr-law.de

1998 – 2023 BBR & PLENOVIA



**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T **+49 211 828977200**

E **rechtsanwaelte@bbr-law.de**